

Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 - (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des § 4 der Satzung der Musik- und Kunstschule Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 25.11. 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Jena erhebt für die Leistungen der Musik- und Kunstschule Jena Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen der Musik- und Kunstschule Jena in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschuldner sind bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertretern.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für Leistungen nach Ziffer I, II und III der Anlage entsteht mit Beginn des Unterrichtsverhältnisses.
Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Teilbeträgen erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld für Leistungen nach Ziffer IV der Anlage entsteht mit der Aufnahme in der Musik- und Kunstschule.
- (3) Die Gebühr für die Leistung nach Ziffer V der Anlage entsteht mit Bewilligung der Überlassung für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung.
Leihgebühren werden immer für den vollen Kalendermonat berechnet.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Gebühren sind im Voraus fällig.
Die Zahlungstermine werden im jeweiligen Gebührenbescheid festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden zum 15. eines Monats von der Musik- und Kunstschule Jena per Lastschrift eingezogen. In begründeten Fällen kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren abgesehen werden.

§ 5 Gebühreinzuschläge

Erwachsene zahlen bei Leistungen nach Ziffer I bis III der Anlage einen Zuschlag in Höhe von 30 % vom ungeminderten Betrag.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr ermäßigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Dies gilt insbesondere für Schüler, Studenten, Azubi, FSJ-ler, Wehr- oder Zivildienstleistender und Inhaber von JENABONUS-Karten

§ 6 Gebührenermäßigungen

1. Bestehen mehrere Unterrichtsverhältnisse mit einem Gebührenschuldner, ermäßigt sich

das Schulgeld wie folgt:

- a) für den 2. Unterrichtsvertrag um 4 %
- b) für den 3. Unterrichtsvertrag um 8 %
- c) für den 4. Unterrichtsvertrag um 16 %
- d) für den 5. Unterrichtsvertrag um 20 %
- e) für den 6. Unterrichtsvertrag um 24 %
- f) ab 7 oder mehr Unterrichtsverträgen um je 28%.

Ausgenommen sind Gebühren für Kurse und Ergänzungsfächer.

2.

a) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird die Gebühr für Inhaber von JenaBonus-Karten um 50% ermäßigt. Diese Ermäßigung wird nur für ein Fach pro Musikschüler gewährt und sie gilt nicht für Kurse oder Ergänzungsfächer.

b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie Wehr- oder Zivildienstleistende werden von dem Gebührensatzschlag für Erwachsene nach § 5 auf Antrag befreit.

c) Ermäßigungsanträge sind in der Verwaltung der Musik- und Kunstschule erhältlich und mit den entsprechenden Nachweisen spätestens bis zum 5. des Monats einzureichen, ab dem die Ermäßigung beantragt wird.

§ 7 Ergänzungsfächer

Musikalische Früherziehung, Grundausbildung und weiterführende Musiklehre sind gebührenfrei, wenn ein Unterrichtsvertrag für ein instrumentales oder vokales Hauptfach abgeschlossen wurde.

Für Personen ohne bestehende Unterrichtsvereinbarung für ein musikalisches Fach kann in Ausnahmefällen auf Antrag die kostenlose Teilnahme am Gemeinschaftsmusizieren gestattet werden.

§ 8 Materialkosten

Die Kosten für Materialien (wie etwa Zeichenutensilien, Ton, Glasuren, Noten, Korrepetitionsaufwendungen etc.) sind in den Unterrichtsgebühren nicht enthalten und können gesondert erhoben werden.

§ 9 Leistungsfördernde Maßnahmen

Schüler, die sich auf ein künstlerisches Studium vorbereiten können ein Schuljahr vor dem geplanten Studienbeginn entweder eine zusätzliche Hauptfachstunde oder Einzelunterricht in einem Pflichtfach kostenlos erhalten. Eine zusätzliche Förderung zum Hauptfachunterricht ist in eingeschränktem Umfange auch während der Vorbereitung auf Wettbewerbe möglich.

Ein entsprechender Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Fachgruppe und der Schulleiter entscheiden hierüber nach einem Vorspiel oder auf Grund der Einschätzung vorgelegter Arbeiten (bildkünstlerischer Bereich) nach Anhörung des Fachlehrers.

§ 10 Unterrichtsausfall

(1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der

Unterrichtsgebühr.

- (2) Bei Erkrankung des Schülers von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen besteht für die darüber hinaus ausfallenden Stunden ab der 4. Unterrichtswoche Erstattungsanspruch auf schriftlichen Antrag. Ein ärztliches Attest ist nach Beendigung der Krankheit vorzulegen.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch die Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, werden nachgeholt.
Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren für die dadurch ausgefallenen Unterrichtsstunden mit 1/40 der jeweils für das Unterrichtsfach geltenden Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag zum 30.6. d.J. oder 31.12. d.J. verrechnet (bei bestehenden Unterrichtsverhältnissen) oder rückerstattet (bei Kündigung des Unterrichtsverhältnisses).
Die Anträge sind zum 01.06. d.J. bzw. 31.12. d.J. in der Verwaltung einzureichen.
Der Rückerstattungsanspruch erlischt ein halbes Jahr nach der ausgefallenen und nicht nachgegebenen Unterrichtsstunde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena vom 18.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/03 vom 30.05.2003, S. 34) zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2005 (Amtsblatt Nr. 17/05 vom 28.04.2005, S. 230), außer Kraft.